

# Checkliste Unterstützungskasse

## Wer bekommt welche Unterlagen? Was ist zu tun?

Unterlagen für die Abwicklung (Antragstellung)		Nr.	benötigte Anzahl	Verbleib beim Arbeitgeber	Verbleib beim Arbeitnehmer	Weitergeben an Continentale**)
<b>Bitte nur auf Blanko-Papier drucken!</b>						
Einmalig bei Neueinreichung der Unterstützungskassen-Versorgung	Durchführungsvertrag (Bitte stets Beiratsmitglied eintragen!)	UK1	2	■		■
	Leistungsplan • Rente • Kapital	3426 3428	2	■		■
	Beitragsordnung (nur für Arbeitgeber)	UK3	1	■		
	Gesellschaftsvertrag (nur für Arbeitgeber)	UK4	1	■		
Einzureichen bei Neuanmeldungen zu versichernder Personen	Anmeldung zur CUK	3425	3	■	■	■
	<b>Anmeldung</b>		2	■		■
	Rente • Tarif RCP • Tarif RCP100 • Tarif RIG • Tarif RIG100	3526 3530 3527 3531				
	Kapital • Tarif KL	3449				
	(Name, Geburtsdatum, Beitrag etc.)					
	Fonds Auswahl (für fondsgebundene Tarife)	3513	3	■	■	■
	SEPA-Lastschriftmandat	UK5	2	■		■
	Individuelle Vertragsinformationen		3	■	■	■
	Allgemeine Vertragsinformationen		2	■	■	
<b>Bei arbeitnehmerfinanzierten Zusagen zusätzlich</b>						
Vereinbarung zur Entgeltumwandlung	3424	3	■	■	■	
Verpfändungsvereinbarung*)	3148	2		■	■	
<b>Zur Prüfung nach dem Geldwäschegesetz (GWG)</b>						
• Legitimationsprüfung	3395	1			■	
• Handelsregisterauszug		1			■	
• Transparenzregisterauszug		1			■	
• Recherchebericht zur Geldherkunft vom Vertriebspartner über das Trägerunternehmen (ab einem Jahresbeitrag von 10.000 €)	240	1			■	
• Herkunftsnachweis der Mittel - z.B. Bilanzauszug, G+V, BWA, o.ä. (ab einem Jahresbeitrag von 25.000 €)		1			■	
<b>Falls BUZ / EUZ als EasyBUZ / EasyEUZ beantragt wird</b>						
Dienstobliegenheitserklärung des Arbeitnehmers	3103	3	■	■	■	
<b>Falls Gesundheitsfragen zu beantworten sind</b>						
Gesundheitserklärung der jeweiligen zu versichernden Person	3039	2		■	■	

Bei mischfinanzierter Versorgung sind immer **zwei** Anmeldungen erforderlich!

## Was ist noch zu beachten?

### Garantierte Rentensteigerung

Der Einschluss einer garantierten Rentensteigerung ist empfehlenswert, wenn die versorgungsbegünstigte Person unter den Schutz des BetrAVG fällt. Bei Vereinbarung einer Rentenversicherung mit BUZ-Rente ist die garantierte Rentensteigerung immer einheitlich für beide Rentenleistungen zu vereinbaren.

\*) auch bei arbeitgeberfinanzierter GGF-Versorgung empfehlenswert

\*\*) grundsätzlich bitten wir um die Zusendung der Original-Unterlagen; akzeptieren jedoch auch die Anmeldung per Mail/Fax

# Checkliste Unterstützungskasse

## bAV: Wichtige rechtliche Hinweise für den Gesellschafter-Geschäftsführer\*

Beherrschender GGF	nicht beherrschender GGF	am Unternehmen nicht beteiligter Arbeitnehmer
<b>1. Ab welchem Zeitpunkt kann eine Zusage erteilt werden?</b>		
<b>Für den GGF:</b> 2-3 jährige Probezeit (kann aufgrund „Vordienstzeit“ oder Umfirmierung der GmbH u.U. entfallen)	<b>Für den GGF:</b> 2-3 jährige Probezeit (kann aufgrund „Vordienstzeit“ oder Umfirmierung der GmbH u.U. entfallen)	jederzeit
<b>Für das Unternehmen:</b> 5 Jahre Wartezeit ab Betriebsgründung (kann bei Umfirmierung der GmbH u.U. entfallen)	<b>Für das Unternehmen:</b> 5 Jahre Wartezeit ab Betriebsgründung (kann bei Umfirmierung der GmbH u.U. entfallen)	
<b>2. Welches Endalter wird steuerlich anerkannt?</b>		
67 – 75 (Altzusagen 60 - 70)	62 – 75 (Altzusagen 60 - 70)	62 – 75 (Altzusagen 60 - 70)
<b>3. Welche Versorgungshöhe kann gewählt werden?</b>		
<b>max. 75 % der Aktiv-Bezüge</b> (Gehalt, Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Sachbezüge, u.a. KFZ; ohne Tantieme u.ä.)	<b>max. 75 % der Aktiv-Bezüge</b> (Gehalt, Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Sachbezüge, u.a. KFZ; ohne Tantieme u.ä.)	<b>max. 75 % der Aktiv-Bezüge</b> (Gehalt, Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Sachbezüge, u.a. KFZ; ohne Tantieme u.ä.)
<b>4. Was ist bei der „75 % - Regel“ zu beachten?</b>		
<b>75 % der Aktiv-Bezüge</b> (siehe Punkt 3), abzgl. Ansprüche aus DV/PK/PF/UK, abzgl. Ansprüche aus der GRV = mögliche Höhe der Versorgung	<b>75 % der Aktiv-Bezüge</b> (siehe Punkt 3), abzgl. Ansprüche aus DV/PK/PF/UK, abzgl. Ansprüche aus der GRV = mögliche Höhe der Versorgung	<b>75 % der Aktiv-Bezüge</b> (siehe Punkt 3), abzgl. Ansprüche aus DV/PK/PF/UK, abzgl. Ansprüche aus der GRV = mögliche Höhe der Versorgung
<b>5. Wird ein Gesellschafterbeschuß benötigt?</b>		
ja	ja	nein
<b>6. Welcher Erdienungszeitraum ist zu beachten?</b>		
mind. 10 Jahre bis zur Altersgrenze (Zusageerteilung vor Vollendung des 60. Lebensjahres)	mind. 10 Jahre bis zur Altersgrenze oder mind. 3 Jahre bis zur Altersgrenze, wenn vor Erteilung der Zusage bereits 12 Dienstjahre abgeleistet wurden	kein Erdienungszeitraum erforderlich
<b>7. Wie sollte die Unverfallbarkeit von Versorgungsansprüchen dem Grunde nach geregelt werden?</b>		
Sofortige vertragliche Unverfallbarkeit ab Zusageerteilung	Gesetzliche Unverfallbarkeit gemäß Regelungen des BetrAVG	Gesetzliche Unverfallbarkeit gemäß Regelungen des BetrAVG
<b>8. Wie wird die Unverfallbarkeit von Versorgungsansprüchen der Höhe nach geregelt (bei arbeitgeberfinanzierten Leistungszusagen)?</b>		
Kürzung des Vollanspruchs im Verhältnis der abgeleisteten zu den möglichen Dienstjahren seit Zusageerteilung	Ratierliche Kürzung des Vollanspruchs, gem. den Regelungen des § 2 BetrAVG, d.h. Kürzung des Vollanspruchs im Verhältnis der abgeleisteten zur möglichen Dienstzeit	Ratierliche Kürzung des Vollanspruchs, gem. den Regelungen des § 2 BetrAVG, d.h. Kürzung des Vollanspruchs im Verhältnis der abgeleisteten zur möglichen Dienstzeit
<b>9. Was entspricht nicht dem Grundsatz der Üblichkeit?</b>		
Dynamikprozentsätze von mehr als 3 % in der Anwartschafts- bzw. Rentenphase und Witwen- bzw. Witwerrenten von mehr als 60 % der Altersrente		
<b>10. Wie werden die Anwartschaften gegen eine mögliche Insolvenz des Arbeitgebers geschützt?</b>		
Anwartschaften müssen zivilrechtlich insolvenzgeschützt werden (Verpfändung)	gesetzlich unverfallbare UK-Anwartschaften und laufende UK-Leistungen melde- und beitragspflichtig an den PSV a.G.	gesetzlich unverfallbare UK-Anwartschaften und laufende UK-Leistungen melde- und beitragspflichtig an den PSV a.G.

\*) Hinweis: Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte bei Einrichtung / Erweiterung einer bAV grundsätzlich der Steuerberater und / oder Rechtsberater des Kunden mitwirken!

3422/11.2022